IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/56

Einwohnergemeinde Kestenholz: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Rutschquelle (Oberdorfquelle) und der Quelle Scheibenstand

---

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Ortsplanung genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2924 vom 3. September 1990 die Grundwasserschutzzonen (SZ) für die beiden Quellen „Rutsch" (auch genannt „Oberdorfquelle") und „Scheibenstand"auf dem Gemeindegebiet Kestenholz. Die Quelle Scheibenstand dient der Speisung des Dorfbrunnens, aus der Rutschquelle werden mehrere Laufbrunnen versorgt. Beide Quellen sind zudem für die Notwasserversorgung der Gemeinde Kestenholz vorgesehen.

Die SZ sind mit den Ortsplanungsrevisionen der Jahre 2000 (genehmigt mit RRB Nr. 1046 vom 16. Mai 2000) und 2005 (Teil Gesamtplan, genehmigt mit RRB Nr. 2005/949 vom 26. April 2005) nicht aufgehoben worden und sind im Gesamtplan orientierend vermerkt.

Da die öffentliche Wasserversorgung nicht auf die Quellen angewiesen ist, hat der Gemeinderat - auch mit Blick auf die bevorstehende Sanierung des Scheibenstandes - mit Beschluss Nr. 09/11 vom 16. August 2011 die Aufhebung der beiden SZ beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Planauflage zur Aufhebung der beiden SZ erfolgte im Sinne von §§ 15 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 8. September 2011 bis 7. Oktober 2011 bei der Gemeindeverwaltung Kestenholz mit vorangehender Publikation im Anzeiger Thal-Gäu vom 8. September 2011.

Während der öffentlichen Planauflage sind keine Einsprachen bei der Gemeinde Kestenholz eingegangen.

2.2 Genehmigung

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 reichte die Einwohnergemeinde Kestenholz die notwendigen Unterlagen zur Aufhebung der SZ zur regierungsrätlichen Genehmigung beim Amt für Umwelt ein.

Das Verfahren zur Aufhebung der SZ der Quellen „Rutsch" und „Scheibenstand" wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

Dem Antrag der Gemeinde Kestenholz um Aufhebung der beiden SZ kann entsprochen werden.

2.3 Quellen „Rutsch“ und „Scheibenstand“

Gestützt auf das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (BSB + Partner, 31. März 2003), welches zusammen mit der Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP; RRB Nr. 2005/860 vom 19. April 2005) der Gemeinde Kestenholz zur Kenntnis genommen wurde, sollen die Quellen „Rutsch“ und „Scheibenstand“ auch nach der Aufhebung der SZ für die Notversorgung genutzt werden. Die Rutschquelle ist im Jahre 1995 baulich saniert worden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 15 ff. PBG und § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die ersatzlose Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der „Rutschquelle“, auch genannt „Oberdorfquelle“ sowie der Quelle „Scheibenstand“ in Kestenholz, ausgeschieden mit Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 2924 vom 3. September 1990, wird genehmigt.

3.2 Das „*Quellen-Schutzzonen-Reglement Oberdorfquelle (Rutschquelle) / Quelle Scheibenstand*“ vom 25. März 1987, genehmigt mit RRB Nr. 2924 vom 3. September 1990, wird aufgehoben.

3.3 Der „*Zonenplan 1:2000*“, Gemeinde Kestenholz, vom 17. Dezember 1982, genehmigt mit RRB Nr. 2924 vom 3. September 1990, wird in Bezug auf die Zonen „*Quellenschutzzone I*“, „*Quellenschutzzone II*“ und „*Quellenschutzzone III*“ aufgehoben. Die übrigen mit RRB Nr. 2924 vom 3. September 1990 genehmigten Inhalte bleiben in Rechtskraft, sofern sie nicht bereits im Rahmen der seitherigen Ortsplanungsrevisionen aufgehoben worden sind. Die Teilaufhebung bezüglich der Schutzzonen ist im Plan fortzuschreiben.

3.4 Der Gesamtplan mit den Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Kestenholz ist mit Bezug auf die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Quellen „Rutsch“ und „Scheibenstand“ fortzuschreiben.

3.5 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der Gemeinde Kestenholz sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Kestenholz zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch für folgende Parzellen:

- SZ Quelle „Scheibenstand“: GB Kestenholz Nrn. 895, 949, 1740 und 1741

- SZ Quelle „Rutsch“: GB Kestenholz Nrn. 509, 510, 1242, 1292, 1294, 1575, 1580, 1581, 1584, 1597, 1834, 1879 und 90008.

3.6 Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab Inkrafttreten die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.

3.7 Allfällig bestehende Ableitungen zum Trinkwassernetz der Einwohnergemeinde Kestenholz sind so zu trennen, dass keine Stumpenleitungen entstehen. Die Netztrennung ist dem Amt für Umwelt zur Abnahme anzumelden.

3.8 Sämtliche öffentlich zugänglichen Brunnen, die mit Wasser aus den Quellen „Rutsch“ und „Scheibenstand“ gespiesen werden, sind mit Schildern „Kein Trinkwasser“ zu versehen.

3.9 Das Quellwasser muss, wenn es nicht als Brauchwasser genutzt wird, über ein Meteorwassersystem oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

3.10 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 250.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz**
Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.00 (KA 4210001/A 80052)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (MFR ad acta 354.076.002 mit teilaufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement [Ex. Retour SO!GIS], Sch, sts, FS BSA KBS Nr. 22.076.0700B, FS AS) (5)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei VEGAS-Nrn. 623236002 und 624237001 löschen)
Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp, mit teilaufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement (folgt später), mit Bitte um Retournierung am das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung (Versand durch Amt für Umwelt)
Amt für Raumplanung
Kantonale Finanzkontrolle
Lebensmittelkontrolle, Bruno Kriech
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Kestenholz: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Rutschquelle (Oberdorfquelle) und der Quelle Scheibenstand.“)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses.)

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1990, sofern vorhanden und sofern sie nicht hiermit beliefert werden, im Sinne von Ziff. 3.2 fortzuschreiben oder zu vernichten und ihre Zonen- und Gesamtpläne im Sinne von Ziff. 3.3 und 3.4 fortzuschreiben.